
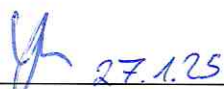
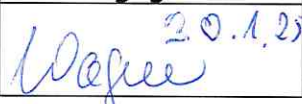

	Verfahrensanweisung	Kapitel	01
		Änd. Datum Ersetzt Stand	27.01.2025 09.03.2021
01-VA-01	Richtlinien Die Biohennen AG		Seite 1

Herdengröße / Stallgröße	3.000 Tiere pro Herde 1.)
Hähne	20 Hähne pro 2.980 Hennen
Wintergarten	Mindestens 50 % der Stallgrundfläche 2.)
Grünauslauf	mind. 4 m ² / Henne 3.)
Körnerfütterung	täglich, mind. 10% der Ration 4.)
Sandbad	<i>Möglichkeit zum Staubbaden soll vorhanden sein</i>
Besatzdichte Stall	4,5 Tiere / m ² begehbare Fläche 5.)
Nestfläche	80 Hennen / m ²
Öffnungen Stall-Wintergarten	7 m per 1000
Öffnungen Wintergarten-Grünauslauf	8 m per 1000
Fütterung	<i>Futterbezug nur mit Kräutermischung von freigegebenen Vertragsfuttermühlen. Eine Ausnahme stellen der Eigenanbau und der Zukauf von Getreide von regionalen Landwirten dar. Zugelassen werden können nur Futtermühlen mit einem eigenen 100 % Biostandort.</i>

erstellt	geprüft	freigegeben	gelesen und bestätigt
 27.1.25	 27.1.25	 20.1.25	

	Verfahrensanweisung	Kapitel Änd. Datum Ersetzt Stand	01 27.01.2025 09.03.2021
01-VA-01	Richtlinien Die Biohennen AG		Seite 2

Anmerkungen zu den Richtlinien

- 1) *Maximal 12.000 Legehennen je Betrieb. Aus hygienischen Gründen wird die Haltung von einer Altersgruppe in einem Gebäude empfohlen. Der Abstand Oberkante Einrichtung zur Stalldecke ist so zu wählen, dass Personen darauf gehen können. Bestehende Ställe fallen unter den Bestandsschutz. Jede Stallplanung muss durch die Die Biohennen AG schriftlich freigegeben werden.*
- 2) Der Wintergarten muss während der Aktivitätszeit beleuchtet und den Tieren zugänglich sein.
- 3) In erreichbarer Umgebung, das heißt maximal 150 m vom Stall entfernt. *Der Auslauf muss durch seine Strukturierung bewirken, dass die gesamte Fläche von den Hennen (gleichmäßig) angenommen wird.*
- 4) Die Körnergabe erfolgt in die Einstreu
- 5) Begehbare Flächen sind alle für die Hühner in der Aktivitätszeit zur Verfügung stehende Flächen (Stall und Wintergarten) mit folgenden Mindestanforderungen: Breite mindestens 30 cm. Bei Volieren dürfen nur entmistete Etagen als begehbare Fläche gerechnet werden. Anflugroste und Anflugstangen der Nester werden nicht mitgerechnet.